

# **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Großneuhausen**

Aufgrund der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) sowie des § 38 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 419), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großneuhausen in seiner Sitzung am 05. 12. 2002 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Großneuhausen oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Großneuhausen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

## **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
  - a) für die nach § 34 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache und
  - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThürBKG
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
  2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Großneuhausen zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihren wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Großneuhausen für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

**§ 5**  
**Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
  - c) für ausgeliehne Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Großneuhausen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1998 außer Kraft.

Großneuhausen, den 12. M. 2003

Kilian  
Bürgermeister



**Aushangvermerk:**

Satzung ausgehangen am 13. M. 03

Satzung abgenommen am 28. M. 03

Unterschr.: Rehner

Unterschr.: Rehner

## Anlage 1

### Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Großneuhausen

Der Kostensatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif ( Nr. 1 ) und dem Sachkostentarif ( Nr. 2 ) zusammen.

#### 1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- Für Verdienstausschlag oder fortgezahletes Arbeitsentgelt, das die Gemeinde Kleinneuhausen nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss in Höhe der Erstattungspflicht,
- Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden pro Einsatzstunde und Person berechnet:
- Einsatzleiter oder vergleichbare Führungskraft 25,00 €
- Einsatzkraft 13,00 €

für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 7,50 € berechnet.

#### 2. Sachkostentarif für den Einsatz von Fahrzeugen, Technik und Geräten

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach folgenden Pauschalsätzen:

Kleineinsatzfahrzeug TSF-W	je Einsatzstunde	38,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16	je Einsatzstunde	88,00 €
	Grundkosten	je weitere Stunde
	erste Stunde	
Tragkraftspritze TS 8	20,00 €	10,00 €
Saugschlauch	7,50 €	1,00 €
Motorkettensäge	7,50 €	2,50 €
Pressluftatmer	30,00 €	10,00 €
Handscheinwerfer	2,50 €	1,25 €
Verteiler	5,00 €	1,25 €
Standrohr	15,00 €	5,00 €
Stromaggregat	10,00 €	5,00 €
Strahlrohr	15,00 €	5,00 €
Pumpen	20,00 €	10,00 €

Für den Einsatz von Feuerlöschern, Ölbindemitteln, Schaumbildnern ist der jeweils gültige Einkaufspreis mit Mehrwertsteuer zu berechnen.

## Anlage 2

### Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Großneuhausen

#### 1. Personalkostentarif

Für den Einsatz werden pro Person und Stunde berechnet:  
Einsatzkraft

13,00 €

#### 2. Gebühr für Einsatz von Fahrzeugen, Technik und Geräten

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach folgenden Pauschalsätzen:

	Grundkosten erste Stunde	je weitere Stunde
Einsatzfahrzeug	38,00 €	38,00 €
Tragkraftspritze	20,00 €	10,00 €
Pressluftatmer	30,00 €	10,00 €
Motorkettensäge	7,50 €	2,50 €
Handscheinwerfer	2,50 €	1,25 €
Verteiler	5,00 €	1,25 €
Standrohr	15,00 €	5,00 €
Stromaggregat	10,00 €	5,00 €
Strahlrohr	15,00 €	5,00 €
Pumpen	20,00 €	10,00 €

Für den Einsatz von Feuerlöschern, Ölbindemitteln, Schaumbildnern ist der jeweils gültige Einkaufspreis mit Mehrwertsteuer zu berechnen.

Weitere Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind und von der Feuerwehr durchgeführt werden, werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand an Zeit und Material berechnet.

Freiwillige Leistungen werden nur aufgrund schriftlicher Aufträge mit rechtsgültiger Unterschrift ausgeführt.

Großneuhausen, den 12.11.2003

Kilian  
Bürgermeister



Aushangvermerk:

Satzung ausgegangen am 13.11.03 ..... Unterschr.: ..... [Signature]

Satzung abgenommen am 28.11.03 ..... Unterschr.: ..... [Signature]